

# **Geschäftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.**

für die beschließenden Versammlungsorgane  
und die Sitzungen der Verwaltungsorgane  
auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene

**Stand: Juni 2017**

## **I. Verbandstag**

### **§ 1**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Der Verbandstag ist nicht öffentlich.
- (2) Gästen und im Ausnahmefall auch anderen Zuhörern kann die Anwesenheit vom Sitzungsleiter gestattet werden. Ehrengästen und Vertretern von Presse, Rundfunk oder Fernsehen sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Gäste und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.

### **§ 2**

#### **Vorsitz**

- (1) Der Präsident leitet den Verbandstag; im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitz auf einen der weiteren Vizepräsidenten delegiert. Sind alle Vizepräsidenten verhindert, wählt der Verbandstag für die Dauer der Verhinderung einen Delegierten aus seiner Mitte zum Sitzungsleiter.
- (2) Dem Sitzungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.
- (3) Er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die Sitzung zu unterbrechen und, falls die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, nach Beratung mit dem Vorstand die Sitzung aufzuheben.

### **§ 3**

#### **Sitzungsverlauf**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat sich bei Betreten des Tagungsraumes durch seine Delegiertenkarte oder durch eine schriftliche Vollmacht des entsendenden Bezirkes, Kreises bzw. Vereines auszuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Sitzungsleiter über die Stimmberechtigung.

- (2) Nach der Eröffnung des Verbandstages stellt der Sitzungsleiter die satzungsgemäße Einberufung und sodann die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten sowie die Beschlussfähigkeit des Verbandstages fest.
- (3) Anschließend sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
- (4) Verlangt mindestens ein Drittel der Delegierten eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können nur Wünsche und Anregungen behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt „Verschiedenes“ nicht zulässig.
- (6) Anfragen, die während eines Verbandstages beantwortet werden sollen, sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Verband einzureichen.

#### **§ 4**

##### **Anträge**

- (1) Es werden grundsätzlich nur solche Anträge behandelt, welche die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung erfüllen.
- (2) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung stehen, die jedoch wenigstens sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Verband eingereicht werden, sind allen Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen werden, wenn dies eine Zweidrittel-Mehrheit der Delegierten beschließt.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind stets unzulässig.
- (5) Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- bzw. Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
- (6) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Grenzfällen entscheidet der Sitzungsleiter.

- (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Verbandssatzung oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## § 8

### Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung vorgesehen sind.
- (2) Die Durchführung von Wahlen regelt sich nach § 22 Abs. 3 der Verbandssatzung. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn für eine Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann der Sitzungsleiter eine offene Abstimmung durchführen, wenn nicht mindestens zehn der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangen.
- (3) Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an (Vizepräsidenten, stellvertretende Vorsitzende und Beisitzer) und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. Die jeweils nicht gewählten Kandidaten können für die weiteren noch zu besetzenden Ämter erneut vorgeschlagen werden.
- (4) Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und auch ggf. bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- (5) Im Übrigen finden die Abstimmungsregelungen (§ 7) ergänzende Anwendungen.

## § 9

### Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein **Ergebnisprotokoll zu fertigen**. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt. Der Sitzungsleiter ist für das Protokoll verantwortlich. Er unterzeichnet es zusammen mit dem Protokollführer.

## **II. Andere beschließende Versammlungsorgane**

### **§ 10**

- (1) Die für den Verbandstag aufgestellten Bestimmungen gelten entsprechend für die übrigen beschließenden Versammlungsorgane auf Verbandsebene (Verbandsvorstand, Verbandsjugendbeirat), Bezirksebene (Bezirkstag, Bezirksbeirat und Bezirksjugendbeirat) sowie auf Kreisebene (Kreistag und Kreisjugendtag).
- (2) Soweit sich aus der Verbandssatzung sowie aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung und des abweichenden Aufgabenbereiches für diese Versammlungsorgane Besonderheiten ergeben, sind die Regelungen durch sinngemäße Auslegung zu ergänzen und an diese Besonderheiten anzupassen.
- (3) Im Verbandsvorstand und im Bezirksbeirat kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn keines der Mitglieder widerspricht.

## **III. Verwaltungsorgane**

### **§ 11**

- (1) Die Bestimmungen des I. Abschnitts finden ebenfalls entsprechende Anwendung auf die Sitzungen der Verwaltungsorgane auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene, sofern nicht nachfolgende Besonderheiten gelten.
- (2) Die Sitzungen der Verwaltungsorgane werden durch den Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Zu den ordentlichen Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden sollen, erfolgt die Ladung wenigstens zehn Tage vorher. Die Ladung soll die Tagesordnung enthalten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.  
In dringenden Fällen kann die Einberufung auch elektronisch oder fernmündlich erfolgen. Die in Abs. 2 bezeichnete Frist muss bei außerordentlichen Sitzungen nicht zwingend eingehalten werden.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter geleitet. Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.